

RS OGH 2003/5/7 9ObA14/03d

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.05.2003

Norm

ZPO §121

ZustG §11

Rechtssatz

§ 121 ZPO kann nicht für jene besonderen Fälle der Zustellung im Ausland herangezogen werden, bei denen an Personen oder Einrichtungen zugestellt werden soll, die sich auf ihre diplomatische Immunität berufen. Für einen derartigen Fall gelten spezielle Normen, so etwa § 11 ZustG. Da die Durchführung (ebenso wie die Verweigerung) eines Rechtshilfeersuchens um Zustellung dem Hoheitsbereich eines Staates (acta iure imperii) zuzurechnen ist, steht nach Berufung der beklagten Partei auf ihre diplomatische Immunität - mangels eines diese Frage regelnden Abkommens zwischen Österreich und der beklagten Partei - nur mehr der diplomatische Weg offen.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 14/03d
Entscheidungstext OGH 07.05.2003 9 ObA 14/03d

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2003:RS0117668

Dokumentnummer

JJR_20030507_OGH0002_009OBA00014_03D0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at